

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 76 Umlegungsverfahren Nr. 30 - Westerwaldstraße -
- 77 Umlegungsgebiet Nr. 30 - Westerwaldstraße - Umlegungsbeschluss gem. § 47 Baugesetzbuch
- 78 Fehlende Standfestigkeit bei Grabaufbauten auf Grabstätten auf städtischen Friedhöfen
- 79 Öffentl. Zustellung gem. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz - Sabrina Collette -

Hinweisbekanntmachungen

22. Jahrgang
Ausgabe Nr. 17
05.09.2006

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Rathausplatz
1, 52249 Eschweiler, Tel.:
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Rathausplatz
1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich,
zahlbar im voraus an die Stadtkasse
(Konten bei allen Eschweiler
Banken). Einzelexemplare: kosten-
frei erhältlich am Informations-
schalter im Rathaus während der
Dienststunden und an allen Bank-
schaltern.

76

Bekanntmachung

Umlegungsausschuss der Stadt Eschweiler

Umlegungsverfahren Nr. 30 – Westerwaldstraße –

1. Der Umlegungsausschuss der Stadt Eschweiler hat mit Beschluss vom 28.08.2006 nach § 66 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) den Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet Nr. 30 - Westerwaldstraße – aufgestellt.
2. Der Umlegungsplan besteht aus den textlichen Festsetzungen, der Umlegungskarte und 16 Umlegungsverzeichnissen.

Die Umlegungskarte enthält die neu zugeordneten Grundstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen sowie die der Stadt Eschweiler nach § 55 Abs. 2 BauGB zugewiesenen Flächen; das sind die örtlichen Verkehrsflächen und eine Kinderspielplatzfläche. Ferner sind die Flächen für Baulasten und Dienstbarkeitsstreifen (Kanal) dargestellt.

Die Umlegungsverzeichnisse führen insbesondere die neu zugewiesenen Grundstücke nach Lage, Größe und Nutzungsart unter Gegenüberstellung des alten und neuen Bestandes mit Angabe ihrer Eigentümer, die aufgehobenen, übertragenen und neu einzutragenden Rechte an den Grundstücken, die geldlichen Leistungen und Fälligkeiten sowie einen erläuternden Text auf.

3. Den Umlegungsbeteiligten wird nach § 70 Abs. 1 Satz 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan zugestellt.
4. Der Umlegungsplan kann vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an während der Dienststunden bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 404, eingesehen werden.

Eschweiler, 28.08.2006

Springob
VorsitzenderEsser
Geschäftsführer

77

Bekanntmachung

Umlegungsausschuss der Stadt Eschweiler

Umlegungsgebiet Nr. 30 - Westerwaldstraße –
Umlegungsbeschluss gem. § 47 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 12.02.2003 gem. § 46 BauGB die Umlegung für das Gebiet des Bebauungsplanes K 118 – Kinzweilerstraße – angeordnet.

Das Bebauungsplangebiet liegt im Ortsteil Hehlrath.

Der Umlegungsausschuss wurde ermächtigt, gem. § 47 BauGB den Umlegungsbeschluss zur Einleitung des Verfahrens zu erlassen und die endgültige Abgrenzung des Umlegungsgebietes festzulegen.

Der Umlegungsausschuss der Stadt Eschweiler fasst daraufhin in seiner Sitzung am 28.08.2006 folgenden Umlegungsbeschluss:

1. Aufgrund des § 47 in Verbindung mit § 46 Abs. 1 BauGB und des § 3 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches wird hiermit zur Verwirklichung der Planung eine Umlegung eingeleitet.

Die Umlegung erhält den Namen „Westerwaldstraße“.

2. Das Umlegungsgebiet umfasst zwei Teilflächen des Bebauungsplangebietes K 118.

Die Abgrenzung des Umlegungsgebietes wurde in die bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses vorliegende Bestandskarte eingetragen.

Das Umlegungsgebiet ist nachstehend skizzenhaft dargestellt.



3. Im Umlegungsgebiet liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Kinzweiler

Flur 3, Nrn. 10/14, 10/23, 40, 252,
 Flur 4, Nrn. 68, 92, 93, 95, 107, 114, 120,
 121, 126, 132
 Flur 46, Nrn. 2, 137, 141, 154, 156.

Ferner wird das Grundstück Gemarkung Lohn, Flur 27, Nr. 41 zwecks Grundstückstausch in das Umlegungsverfahren einbezogen.

4. Der Umlegungsausschuss behält sich vor, im Laufe des Umlegungsverfahrens das Umlegungsgebiet zu unterteilen oder Teilumlegungsgebiete wieder zu einem einheitlichen Umlegungsgebiet zusammen zu fassen, falls sich dieses im Interesse einer möglichst zügigen und reibungslosen Abwicklung des Umlegungsverfahrens als zweckmäßig erweist.
5. Die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis werden gem. § 53 BauGB in der Zeit vom 18.09.2006 – 17.10.2006 in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses in 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, Stadtverwaltung, Zimmer 404, öffentlich ausgelegt. Sie können während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Die Bestandskarte weist die bisherige Lage und Form der Grundstücke des Umlegungsgebietes und die auf ihnen befindlichen Gebäude aus.

In dem Bestandsverzeichnis sind für jedes Grundstück die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer, die grundbuch- und katastermäßige Bezeichnung, die Größe und die im Liegenschaftskataster angegebene Nutzungsart der Grundstücke unter Angabe von Straße und Hausnummer sowie die im Grundbuch in Abt. II eingetragenen Lasten und Beschränkungen aufgeführt.

Durch die Auslegung wird den Beteiligten Gelegenheit gegeben, die Angaben in der Bestandskarte und im Bestandsverzeichnis nachzuprüfen und Beanstandungen vorzubringen. Die Einsicht in die Lasten und Beschränkungen ist nur bei berechtigtem Interesse zulässig.

Etwilige Beanstandungen können bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses in 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, Stadtverwaltung, Zimmer 404, erhoben werden.

6. Im Umlegungsverfahren sind nach § 48 BauGB beteiligt:

- 1) die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke;
- 2) die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechtes an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht;
- 3) die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechtes an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstückes berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstückes beschränkt;
- 4) die Stadt Eschweiler.

Die unter Ziffer 3) bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechtes der Umlegungsstelle zugeht.

Die Anmeldung von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, hat innerhalb eines Monats nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses in 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, Stadtverwaltung, Zimmer 404, zu erfolgen.

Werden Rechte erst nach der vorgenannten Frist angemeldet oder nach Ablauf einer vom Umlegungsausschuss festgesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

Der Inhaber eines Rechtes, das aus dem Grundbuch nicht ersichtlich ist, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigt, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eintretenden Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

7. Die unter 3. im Einzelnen aufgeführten Grundstücke und Grundstücksteile unterliegen der Verfügungs- und Veränderungssperre nach Maßgabe des § 51 BauGB mit folgender rechtlicher Wirkung:

Von der Bekanntmachung dieses Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung nach § 71 BauGB (Inkrafttreten des Umlegungsplanes) dürfen im Umlegungsgebiet nur mit der schriftlichen Genehmigung der Umlegungsstelle

- 1) ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstückes oder eines Grundstücksteiles eingeräumt wird oder Bau-lasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
- 2) erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentliche Wert steigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
- 3) nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber Wert steigernde bauliche Anlagen errichtet oder Wert steigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
- 4) genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der Umlegungsstelle zur Vorbereitung der von Ihnen nach dem BauGB zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen o. ä. Arbeiten ausführen.

8. Der Stadt Eschweiler steht an den umzulegenden Grundstücken gem. § 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ein Vorkaufsrecht zu.

GRÜNDE

Die Neuordnung des Grund und Bodens innerhalb des Umlegungsgebietes ist erforderlich, um eine zweckmäßige Grundstücksbildung als Voraussetzung für eine geordnete Bebauung und Erschließung des Plangebietes sowie die Bereitstellung der Flächen für den öffentlichen Bedarf entsprechend den Festsetzungen des Bebau-

ungsplanes K 118 zu gewährleisten.

Die Neuordnung des Grund und Bodens wurde mit den Grundstückseigentümern einvernehmlich verhandelt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von sechs Wochen nach dessen Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses in 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, Stadtverwaltung, Zimmer 404, einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Der Antrag muss den Umlegungsbeschluss bezeichnen, gegen den er sich richtet.

Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit der Umlegungsbeschluss angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht – Kammer für Baulandsachen – in 50939 Köln, Luxemburger Str. 101.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dieses Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der z. Zt. gültigen Fassung wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

GRÜNDE

Es liegt im öffentlichen Interesse und im Interesse der Beteiligten, die Rechtsverhältnisse am Grund und Boden sofort neu zu ordnen, um eine zügige und ordnungsgemäße Abwicklung des Umlegungsverfahrens zu erreichen. Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses ist daher im öffentlichen Interesse geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung des Antrages auf gerichtliche Entscheidung kann auf Antrag gem. § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung beim Landgericht, Kammer für Baulandsachen, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

Ist der Verwaltungsakt zum Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen, so kann die Kammer für Baulandsachen die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

Eschweiler, den 28.08.2006

Springob
Vorsitzender

Esser
Geschäftsführer

78

Öffentliche Bekanntmachung

Fehlende Standfestigkeit bei Grabaufbauten auf Grabstätten auf städtischen Friedhöfen

Nach § 26 der Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler vom 01.06.2004 wird hiermit bekannt gegeben, dass die Grabaufbauten der nachstehend aufgeführten Grabstätten eine nicht ausreichende Standfestigkeit aufweisen.

Den Nutzungsberechtigten an den genannten Grabstätten wird hiermit Gelegenheit gegeben bis zum 16.10.2006 die Grabaufbauten instand zu setzen bzw. instand setzen zu lassen.

Die Beseitigung der Mängel ist der Friedhofsverwaltung unverzüglich an zu zeigen.

Werden die Schäden bis zum genannten Termin nicht beseitigt, so wird nach § 27 das Nutzungsrecht an den genannten Grabstätten entschädigungslos entzogen und die Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt und eingeebnet.

Nach Ablauf der Frist werden Grabaufbauten (Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen) für höchstens drei Monate durch die Friedhofsverwaltung aufbewahrt. Diese gehen danach entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Eschweiler über.

Friedhof Hastenrath

| Feld | Nr.: | Grabstätte |
|-------------|-------------|-------------------|
| R03-a | 043 | Esser, Sebastian |

Friedhof Röhe

| Feld | Nr.: | Grabstätte |
|-------------|-------------|-------------------|
| 01 | 028 – 029 | Familie Hilgers |

Friedhof Stich

| Feld | Nr.: | Grabstätte |
|-------------|-------------|-----------------------|
| R 01 | 276 | Ludowig, Frieda |
| R 08 | 075 | Offermanns, Maria |
| R 09 | 006 | Werner, Josefa |
| R 10 | 061 | Fischer, Klaus Dieter |

Eschweiler, 31. 08.2006

Bertram
Bürgermeister

79

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Der an Frau Sabrina Collette, wohnhaft Gartenstraße 56, 52249 Eschweiler, gerichtete Bußgeldbescheid vom 05.07.2006, Haushaltsstelle 01.03400.260000 konnte unter der vorstehenden Anschrift nicht zugestellt werden.

Er kann vom Steuerpflichtigen

beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler,
Amt für Finanzen – Steuerabteilung –
Zimmer 544a, Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags 08.30 bis 12.00 Uhr

sowie

donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 31.07.2006

Bertram
Bürgermeister